

**Artenschutzrechtliche Prüfung (Fledermäuse)
zum Bauvorhaben im Innenbereich an der Gartenstraße /
Stadt Norden**



Büro für Ökologie 
und Landschaftsplanung

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a, 26605 Aurich / Ostfriesland

19. Juli 2013

Auftragnehmer

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Matthias Bergmann

Krummackerweg 16 a

26605 Aurich

Tel. 04941 – 6046010

Mobil 0152-533 98 203

bergmann@natur-ostfriesland.de

www.bergmann-landschaftsplanung.de

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Ergebnisse der Bestandserfassung	4
3.	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.	Literatur	8

1. Einleitung

In der Stadt Norden ist an der Gartenstraße die Überbauung eines Wohngebäudes inklusive Gartengrundstückes geplant. Da dieser Bereich planerisch als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Nds. Baugesetzbuch eingestuft wird, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Da sich auf dem Grundstück jedoch einige ältere Bäume befinden, hat der Landkreis Aurich, Untere Naturschutzbehörde, eine artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Fledermausvorkommen eingefordert.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009, welches am 01.03.2010 in Kraft trat, sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

2. Ergebnisse der Bestandserfassung

Zu berücksichtigende Arten

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wird nur die Gruppe der Fledermäuse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) betrachtet.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

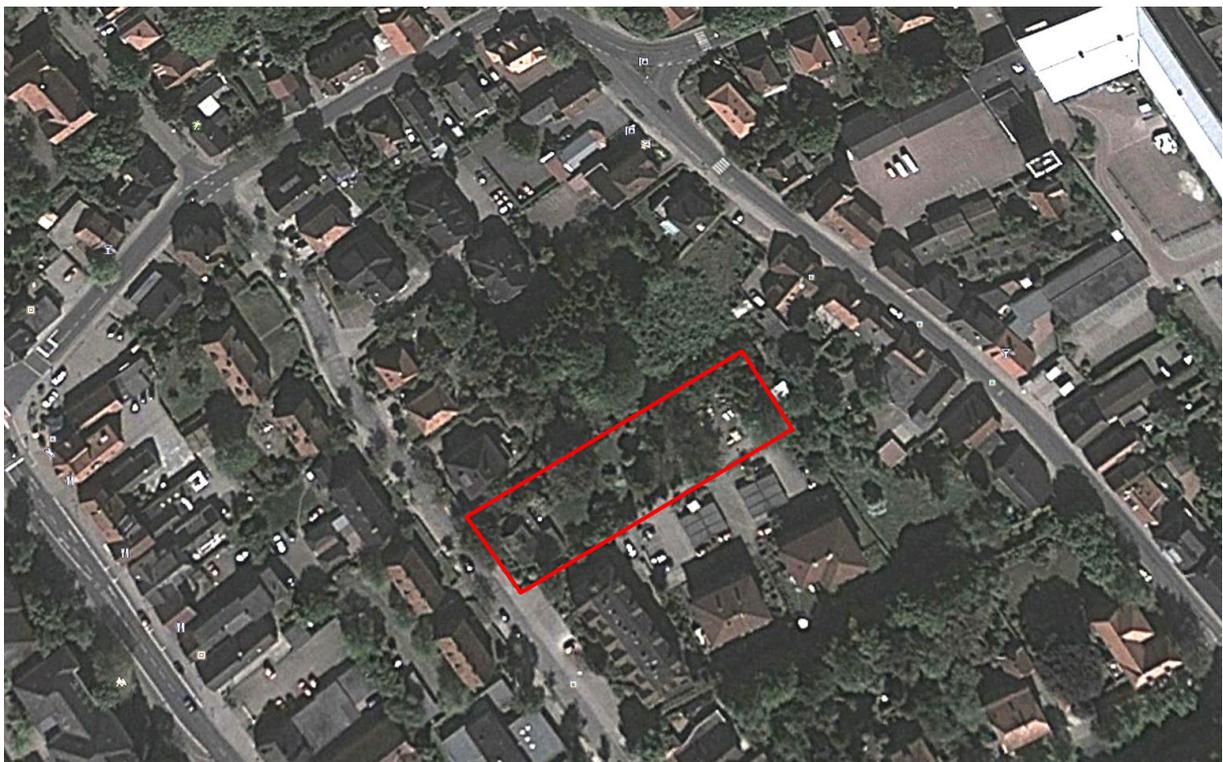


Abb. 1: Lage der Eingriffsfläche an der Gartenstraße

In Abb. 1 ist erkennbar, dass es sich bei dem überplantem Bereich um einen begrüneten Innenbereich der randlichen Bebauung handelt. Dabei sind wie im Luftbild erkennbar auch großkronige Bäume vorhanden, die als Quartier und Lebensraum von Fledermäusen potentiell geeignet sind.

Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich vor allem um eine ca. 10 m lange Baumreihe aus ca. 20-25 jährigen, eng aufgewachsenen Eschen. Die Bäume haben einen Brusthöhen-durchmesser von ca. 15 – 25 cm und sind sehr stark mit Efeu bewachsen. Hinzu kommt eine

einzelne stehende Birke mit einem Durchmesser von ca. 30 cm. Die relativ jungen Bäume weisen, soweit dass aufgrund des starken Efeubewuchses erkennbar war, keinerlei Höhlungen auf.

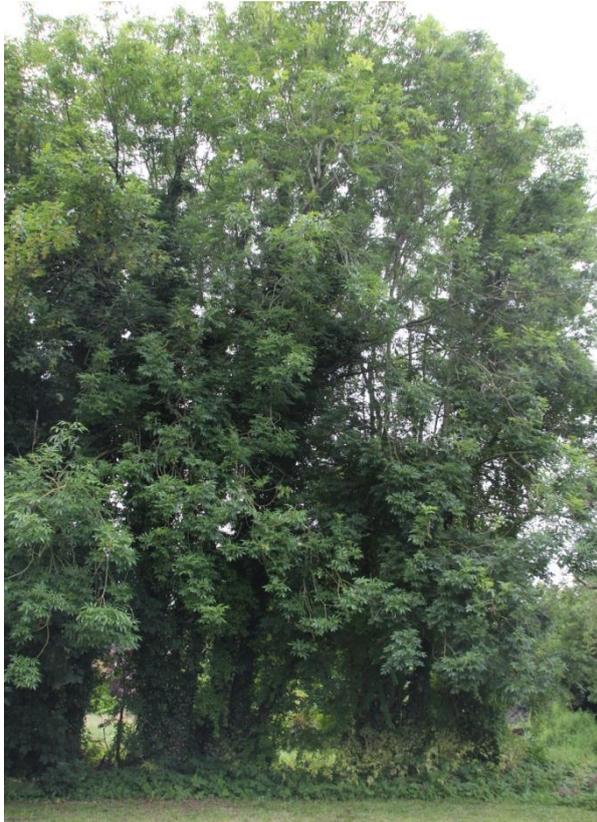


Abb. 2+3: Eschenreihe, stark mit Efeu bewachsen



Abb. 4: Birke, ebenfalls mit Efeu bewachsen

Am 17. Juli wurde das Plangebiet von 22.00 – 24.00 Uhr bei Windstille und ca. 16 C° mit einem Detektor Petterssen D240x verhört und nach ausfliegenden Tieren beobachtet. Es konnten drei große Abendsegler und zwei Breitflügelfledermäuse etwa von 22.30 – 23.00 Uhr bei der Nahrungssuche im Gebiet beobachtet werden. Sie kamen jedoch offensichtlich aus dem benachbarten Bereich. Auf dem direkt nördlich angrenzenden Grundstück stehen u.a. mehrere ältere und große Buchen.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus hat ihre Jagdhabitats meist im Offenland. Sie bestehen oft aus baumbestandenen Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder (SCHMIDT 2000, SIMON et al. 2003). Auch jagen sie im Siedlungsbereich oft um Straßenlaternen (BAAGOE 2001, SIMON et al. 2003). Ihre Nahrung besteht größtenteils aus großen Schmetterlingen und Käfern sowie Zweiflüglern (z.B. Fliegen) (CATTO et al. 1994, 1996).

Die Breitflügelfledermaus ist typischerweise gebäudebewohnend. Sie nutzt Spalten an und in Gebäuden für ihre Wochenstuben z.B. versteckte und unzugängliche Mauerspalt, Holzverkleidungen, Dachüberstände oder Zwischendächern (BAAGOE 2001, SIMON et al. 2003). Vorteilhaft sind strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung ihren Aufenthaltsort wechseln können, um das jeweils für sie günstigste Mikroklima zu nutzen (KUTZE 1991, BAAGOE 2001). Die Art ist ortstreu. Gelegentlich treten Ausbreitungsflüge auf. Die Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen häufig unter 40-50 km (BAAGOE 2001). Mit der Breitflügelfledermaus ist von Frühjahr bis Herbst im Betrachtungsgebiet zu rechnen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler hat seine Jagdhabitats über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Ihre Jagdgebiete können über 10 km vom Quartier entfernt sein (KRONWITTER 1988), sind meist aber in einem Umkreis von 6 km zu finden (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Sie jagen weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, zum Teil auch Käfer (BECK 1995, GLOOR et al. 1995). Die Art ist typisch waldbewohnend, kommt aber auch im Siedlungsbereich vor. Häufig bezieht der Große Abendsegler sowohl als Winter-, als auch als Sommerquartier alte Spechthöhlen (KRONWITTER 1988). Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art ist sehr wanderfreudig. Im Spätsommer zieht diese Art in Europa häufig in Südwest-Südost Richtung zu ihren Winterquartieren. Die meisten Distanzen liegen unter 1000 km (ROER 1995, GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004). Die längste bekannte Distanz in Europa betrug 1546 km (HUTTERER et al. 2005).

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Fledermäuse nicht verletzt, da für die Bebauung keine Fledermäuse getötet, verletzt oder gefangen werden. Allerdings können einzelne Vorkommen in dem leer stehenden Wohngebäude nicht ausgeschlossen werden. Beim Abbruch ist daher entsprechend Rücksicht zu nehmen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse nicht verletzt, da keine Quartiere durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Auch ist nicht mit einer erhöhten Störung durch die neue Bebauung während der Zugzeit zu rechnen. Das Nahrungsangebot wird durch die Überbauung des Gartens allerdings eingeschränkt. Außerdem ist darauf zu achten, dass die direkt angrenzend wachsenden alten Buchen nicht beeinträchtigt werden. Hier dürfen insbesondere keine Schädigungen und Bodenveränderungen im Kronenbereich vorgenommen werden.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. (Potenzielle) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind an den Bäumen nicht betroffen. Das leer stehende Wohngebäude ist als potentielles Quartier durchaus geeignet.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Durch die geplante Bebauung im Betrachtungsgebiet sind keine Verluste aktueller Quartiere zu erwarten. Allerdings können im leer stehenden Wohngebäude sich zumindest zeitweise Fledermäuse aufhalten. Durch die Beseitigung des Gartens mit dem Baumbestand kommt es zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus und des Großen Abendseglers. Allerdings dürfte dieser Verlust nicht zu einer wesentlichen Einengung des Nahrungsgebietes führen. Bei der Bebauung ist allerdings Sorge zu tragen, dass die benachbarten Bäume nicht beeinträchtigt werden. Aus gutachterlicher Sicht steht somit der geplanten Bebauung nichts entgegen. Somit kommt es hinsichtlich der Fledermäuse nicht

zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4. Literatur

- BAAGOE, H. J. (2001): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. – In: Krapp, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 519-559.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14(1): 1-60.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. –Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- DIETZ, C., von HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- GEBHARD, J. & BOGDANOWICZ, W. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) – Großer Abendsegler. - In: Krapp, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 605-694.
- KURTZE, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in Nordniedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 26: 12-19.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69: 1-693.
- SCHMIDT, C. (2000): Jagdgebiete und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Teichlausitz (Sachsen). – Säugetierkundliche Informationen 4, H. 23/24: 497-504.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.